

4. Gesetz, die Ausführung des Artikels 92. der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betr., vom 14. Juni 1836 (RBl. S. 305).

UNDZIG IL. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein x. x.

Um die Vorschrift des Art. 92. der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung auf eine zweckmäßige Weise zur Ausführung zu bringen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Entwürfe von Gesetzbüchern oder sonstigen größeren Werken der Gesetzgebung werden Wir jederzeit an beide Kammern der Stände zugleich bringen, jedoch dabei diejenige Kammer besonders bezeichnen lassen, welche sich zuerst mit der Verathung und Beschlußnahme über einen solchen Entwurf zu befassen hat.

Art. 2.

Sobald ein solcher Entwurf an die Kammern gelangt ist, wird zu dessen Begutachtung von jeder derselben aus ihrer Mitte ein besonderer aus fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß nach den in der landständischen Geschäfts-Ordnung rücksichtlich der Wahl der Ausschüsse enthaltenen Bestimmungen, gewählt.

Die zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse Gewählten können aus Gründen, welche auf ihrer gewissenhaften Überzeugung beruhen, vor dem Zusammentritte des Ausschusses bei noch versammelten Kammern, die